

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

20.03.2023 Drucksache 18/28248

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28248 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Christoph Maier (AfD) Vor dem Hintergrund von heftigen Gewalttaten in Nürnberg, Kempten und München am vergangenen Wochenende ¹ frage ich die Staatsregierung, welche Nationalität/welchen Migrationshintergrund die Tatverdächtigen haben, wie die Täterbeschreibungen lauten und falls die Täterbeschreibungen nicht veröffentlicht wurden, warum erfolgte dies nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die vier Tatverdächtigen im Fall Nürnberg sind US-amerikanische Staatsangehörige. Nachdem es sich um bekannte Täter handelt, war auch keine Täterbeschreibung vonnöten.

Bei den Tatverdächtigen im Fall Kempten handelt es sich um zwei nepalesische bzw. einen kolumbianische(n) Staatsangehörige(n). Auch hier erübrigte sich eine Täterbeschreibung nachdem die Täter im Zuge der Fahndung rasch festgenommen werden konnten.

Im Fall München liegt die Zuständigkeit bei einer Bundesbehörde, nachdem die Anzeigenaufnahme durch die Bundespolizei erfolgte.

Die Begrifflichkeit "Migrationshintergrund" ist in den polizeilichen Systemen nicht definiert und damit nicht auswertbar. Darüber hinaus ist eine diesbezüglich abschließende Definition ohnehin schwierig, so dass die Frage hinsichtlich eines möglichen Migrationshintergrunds nicht beauskunftet werden kann.

Zur Pressearbeit der Bayerischen Polizei und zur Nennung von Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Bayerische Polizei kommt mit ihrer Pressearbeit dem Auskunftsanspruch der Presse nach, der für die Presse gleichzeitig unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Realisierung der in Art. 5 Grundgesetz (GG) geschützten Pressefreiheit ist. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Bayerische Polizei wägt daher im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, abgeleitet aus Art. 5 GG, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinsichtlich der weitergegebenen Informationen ab.

_

¹ https://www.br.de/nachrichten/bayern/mehrere-gewalttaten-gegen-teenager-am-wochenende-in-bayern,TYwwy5b

Personenbezogene Daten werden, außer beispielsweise in den Fällen der zielgerichteten Fahndung, grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben. Die Entscheidung über den Umfang der Anonymisierung hängt von den näheren Umständen des Ereignisses, dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens und etwaigen Geheimhaltungspflichten im Einzelfall ab.

Im Bewusstsein ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung verfahren die Pressestellen der bayerischen Polizeipräsidien dabei mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen sehr bedacht und sensibel. Dabei folgen sie den Grundsätzen der Einzelfallprüfung, der Neutralität und Transparenz.

Die Bayerische Polizei orientiert sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit am Grundsatz, dass die Herkunft Tatverdächtiger in der Berichterstattung über Straftaten dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es keine spezifische schriftliche Regelungslage in Hinblick auf die diesbezügliche Pressearbeit der Polizeipräsidien.

Der Inhalt und Umfang der polizeilichen Pressearbeit wird – basierend auf der objektiven Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme – durch die Polizeipräsidien, bei Straftaten ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, entschieden und verantwortet.